

An alle Nichtverbandsbetriebe
im Vertragsgebiet des
GAV für das Maler- und Gipsergewerbe

Zürich, im Mai 2025/RHO

**Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe 2022-2025 /
Allgemeinverbindlicherklärung der Änderung (Zusatzvereinbarung) per 1. Juni 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben bereits mit unserem Schreiben vom März 2025 informiert, dass die Vertragsparteien (Sozialpartner) der Maler- und Gipserbranche ab 1. April 2025 eine Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag 2022-2025 (GAV) abgeschlossen haben.

Diese gilt nun ab 1. Juni 2025 mit der Inkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Bundesrates auch **zwingend** für Nichtverbandsbetriebe.

Beiliegend erhalten Sie ein Exemplar des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) der Änderung zum Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe 2022-2025 (GAV) vom 9. Mai 2025. Sie finden dieses Dokument auch auf unserer Website www.zpbk.ch unter der Rubrik «News».

Folgende Neuerungen bzw. Änderungen sind zu beachten:

Art. 9.1 Einstufungen

Kategorie Q – Baustellenleiter Maler

Als Baustellenleiter werden Maler und Malerinnen eingestuft, die das Diplom als Baustellenleiter SMGV oder eine gleichwertige Ausbildung im EU-Raum mit Erfolg erworben haben und die vom Arbeitgeber als solcher eingesetzt werden.

Ebenfalls als Baustellenleiter gelten Maler und Malerinnen ohne entsprechende Ausbildung gemäss Abs.1, wenn sie vom Arbeitgeber als solcher eingesetzt werden.

Art. 9.3 Sockellöhne (Mindestlöhne)

Ab 1. Juni 2025 müssen pro Lohnkategorie folgende Mindestlöhne (brutto in CHF) bezahlt werden:

Lohnkategorie	Maler	Gipser
V Vorarbeiter	5'744.00	5'956.00
Q Baustellenleiter	5'300.00	
A Gelernter Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	5'051.00	5'267.00
B Berufsarbeiter	4'667.00	4'841.00
C Hilfsarbeiter	4'429.00	4'590.00
D Branchenfremder	4'147.00	4'258.00
Lehrabgänger EFZ im 1. Jahr nach der Lehre	4'351.00	4'513.00
Lehrabgänger EFZ im 2. Jahr nach der Lehre	4'586.00	4'747.00
Lehrabgänger EFZ im 3. Jahr nach der Lehre	4'850.00	5'066.00
Lehrabgänger EBA im 1. Jahr nach der Lehre	4'004.00	4'147.00
Lehrabgänger EBA im 2. Jahr nach der Lehre	4'226.00	4'382.00
Lehrabgänger EBA im 3. Jahr nach der Lehre	4'446.00	4'612.00

Art. 9.4 Lohnerhöhungen

Die effektiven Monatslöhne (Bruttolohn=Lohn vor Abzügen) aller dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer werden ab 1. Juni 2025 in allen Kategorien generell um CHF 75.00 pro Monat erhöht.

Zusätzlich ist eine individuelle Lohnerhöhung von durchschnittlich CHF 25.00 pro Monat und pro Arbeitnehmer zu entrichten. Der individuelle Anteil muss auch ausbezahlt werden, kann aber nach Belieben des Arbeitgebers auf einen oder mehrere Arbeitnehmer verteilt werden.

Unser Merkblatt zur Handhabung der individuellen Lohnerhöhung (Art. 9.4 GAV) finden Sie auf unserer Website www.zpbk.ch unter der Rubrik „News“.

Arbeitgeber, die seit 1. Januar 2025 ihren Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Art. 9.4 GAV anrechnen (vgl. Abschnitt II. des Bundesratsbeschlusses über die AVE).

Beispiel:

Ein Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmenden seit 1. Januar 2025 bereits eine Lohnerhöhung von mindestens durchschnittlich CHF100.00 (CHF 75.00 generelle und CHF 25.00 individuelle Lohnerhöhung) pro Monat gewährt hat, muss ab 1. Juni 2025 keine neuerliche Lohnerhöhung mehr leisten.

Betrug die monatliche Lohnerhöhung seit 1. Januar 2025 aber weniger (z.B. CHF 60.00), so ist der Lohn den Arbeitnehmenden ab 1. Juni 2025 um die Differenz, also noch um durchschnittlich CHF 40.00 zu erhöhen.

Wenn der Arbeitgeber bereits ab 1. April 2025 die Zusatzvereinbarung berücksichtigt und den Arbeitnehmenden eine durchschnittliche Lohnerhöhung von CHF 100.00 pro Monat entrichtet hat, so muss er nichts mehr unternehmen.

Bei Fragen oder für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Zentrale Paritätische
Berufskommission des
Maler- und Gipsergewerbes**



lic.iur. Rahel Hoffmann-Meier